

Antrag

der Abg. Elke Zimmer u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Kultus,
Jugend und Sport**

Rahmenbedingungen für eine gelingende Inklusion in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten Maßnahmen sie auf Grundlage des Ersten Berichts zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterrichtsangebote ergreift, um das baden-württembergische Bildungssystem inklusiv umzugestalten (die einzelnen Schritte und Maßnahmen mit Zeit- und Ressourcenplanung in einem Aktionsplan dargestellt);
2. wie sie die Entwicklung bewertet, dass seit der gesetzlichen Verankerung der Inklusion der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot stark angewachsen ist und ob sie die Auffassung teilt, dass dies darauf zurückzuführen ist, dass immer mehr Eltern die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht mehr als stigmatisierend wahrnehmen;
3. welche Maßnahmen sie ergreift, um eine intensivere Kooperation zwischen den Jugend- und Sozialämtern und der Schulverwaltung zu ermöglichen, damit die Beantragung und Umsetzung inklusiver Beschulung für Eltern vereinfacht und entbürokratisiert werden kann bzw. ob sie die Einrichtung eines Modellversuches „Leistungen aus einer Hand“ bereits plant;
4. wie sie die Umsetzung der Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO bewertet und wie sie beurteilt, dass die Staatlichen Schulämter bei der Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf sonderpädagogische Bildungsangebote unterschiedliche Verfahren anwenden;

5. welche konkreten Maßnahmen sie unternimmt, um ein einheitliches bzw. vergleichbares Verwaltungshandeln bei den Staatlichen Schulämtern und Regierungspräsidien hinsichtlich der Umsetzung der Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO sicherzustellen;
6. wie sie die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung eines Aufwendersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (VwV Umbau Inklusion) bewertet und wie viele Anträge seit ihres Inkrafttretens gestellt und genehmigt wurden;
7. wie sich die Barrierefreiheit in den Schulen entwickelt hat und wie viele Schulen in den letzten fünf Jahren barrierefrei umgebaut wurden (Schulen aufgeschlüsselt nach Schulamtsbezirken);
8. welche Bedeutung sie der Zusammenarbeit über Professionsgrenzen hinweg bei der Umsetzung der Inklusion beimisst und welche Maßnahmen sie ergreift, um die Zusammenarbeit der Fachkräfte vor Ort zu stärken;
9. wie sie in diesem Zusammenhang sicherstellen will, dass Inklusionsbegleiterinnen und Inklusionsbegleiter die jeweiligen fachlichen Anforderungen erfüllen, um einen Beitrag zu einem gelingenden inklusiven Setting leisten zu können bzw. ob sie in diesem Zusammenhang plant, entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten einzuführen;
10. welche Maßnahmen sie plant, um Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot die Möglichkeit zu eröffnen, in Ganztagesschulangeboten in allgemeinen Schulen einbezogen zu werden.

18. 05. 2018

Zimmer, Boser, Bogner-Unden,
Grath, Lösch, Poreski GRÜNE

Begründung

Die Landesregierung legte im Oktober 2017 den Ersten Bericht zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterrichtsangebote seit der entsprechenden Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2015 vor. Auf Grundlage des Berichts müssen nun konkrete Maßnahmen benannt und umgesetzt werden, um dafür Sorge zu tragen, dass Kinder mit einem festgestellten Förderbedarf im ganzen Land und unabhängig von den individuellen Ressourcen der jeweiligen Personensorgeberechtigten die individuell beste Förderung erhalten. Dabei sind die Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben genauso zu berücksichtigen, wie die individuell besten Bildungschancen des Kindes.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Juni 2018 Nr. 36-6500.30/494/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche konkreten Maßnahmen sie auf Grundlage des Ersten Berichts zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterrichtsangebote ergreift, um das baden-württembergische Bildungssystem inklusiv umzugestalten (die einzelnen Schritte und Maßnahmen mit Zeit- und Ressourcenplanung in einem Aktionsplan dargestellt);

Nach § 3 Abs. 3 Schulgesetz (SchG) wird allen Schülerinnen und Schülern in den Schulen ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung). Der erste Bericht der Landesregierung zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote beschreibt, was hierzu getan wurde, und benennt die aktuell bestehenden Herausforderungen sowie die bereits getroffenen, die derzeit laufenden und die geplanten Maßnahmen. Da dies höchst unterschiedliche Aufgaben und Geschäftsbereiche der Schulverwaltung wie auch die anderer Ministerien und der Kommunen betrifft, werden diese Fragestellungen kontinuierlich im laufenden Arbeitsprozess (z. B. Fortbildungsplanung) berücksichtigt und in die laufenden Entwicklungen (z. B. Ganztagskonzeption) sowie bei neuen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen mit bedacht und einbezogen. Das unterstreicht, dass die Inklusionsthematik so weitgehend wie irgend möglich in die Arbeit des Kultusministeriums einbezogen wird.

Beispiele für aktuelle Maßnahmen sind, kurzfristig für Lehrkräfte an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ohne sonderpädagogische Ausbildung einen Lehrgang anzubieten, oder ein modifiziertes sonderpädagogisches Aufbaustudium zu konzipieren, mit dem im Herbst 2018 begonnen wird. Ein weiteres Beispiel für eine aktuelle Maßnahme stellt die Erarbeitung neuer Bildungspläne für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen und mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung dar.

2. wie sie die Entwicklung bewertet, dass seit der gesetzlichen Verankerung der Inklusion der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot stark angewachsen ist und ob sie die Auffassung teilt, dass dies darauf zurückzuführen ist, dass immer mehr Eltern die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht mehr als stigmatisierend wahrnehmen;

Bis zur Änderung des Schulgesetzes gab es eine nicht exakt zu beziffernde Zahl von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern dem Besuch eines SBBZ ablehnend gegenüber standen und mit dem Antrag auf Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bis zur Änderung des Schulgesetzes gewartet haben. Das Wahlrecht der Eltern und die Möglichkeit, ggf. an der bisherigen Schule verbleiben zu können, auch wenn der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch die Schulverwaltung festgestellt wird, erleichtert vermutlich den Eltern den Zugang zu sonderpädagogischer Unterstützung. Darüber hinaus wird ein Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und dem Absinken der Zahl der Schülerinnen und Schüler gesehen, für die im Rahmen des sonderpädagogischen Dienstes Beratung und Unterstützung geleistet wurde, was bisher ausreichend war. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Rückgang bei dieser niederschweligen und präventiven Form der Unterstützung mit dem Zuwachs der Schülerzahlen in inklusiven Bildungsangeboten im Zusammenhang steht. Das ist insofern kontraproduktiv, als gerade diese Maßnahme einen

Beitrag dazu leisten kann, dass sich Lernprobleme nicht verfestigen. Ferner ist zu vermuten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot heute für einen längeren Zeitraum vergeben wird, als bisher die Pflicht zum Besuch der Sonderschule bestand, und insofern der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht so frühzeitig wieder aufgehoben wird, wie Schülerinnen und Schüler bisher zurückgeschult wurden. Das ist wiederum nicht vereinbar mit dem Subsidiaritätsprinzip der Sonderpädagogik.

3. welche Maßnahmen sie ergreift, um eine intensivere Kooperation zwischen den Jugend- und Sozialämtern und der Schulverwaltung zu ermöglichen, damit die Beantragung und Umsetzung inklusiver Beschulung für Eltern vereinfacht und entbürokratisiert werden kann bzw. ob sie die Einrichtung eines Modellversuches „Leistungen aus einer Hand“ bereits plant;

Die Schulverwaltung kooperiert in Fragen der Etablierung inklusiver Bildungsangebote auf allen Ebenen intensiv mit den für diese Aufgabe verantwortlichen Leistungsträgern, die teilweise regionalspezifisch vor dem Hintergrund spezifischer gesetzlicher Grundlagen nach eigenen Fachkonzepten handeln. Das hat dazu geführt, dass die Staatlichen Schulämter und die Leistungsträger ihr Verwaltungshandeln vor Ort abstimmen und teilweise auch vereinbaren (Absprachen, Kooperationsvereinbarungen). Ferner wurde und wird die Frage, ob und wie das Antragsverfahren für Eltern vereinfacht werden kann, immer wieder im Rahmen von Dienstbesprechungen bzw. Fachkonferenzen vom Kultusministerium aufgegriffen. In diesem Zusammenhang muss allerdings auch gesehen werden, dass die Stadt- und Landkreise auch diese Frage in eigener Verantwortung regeln und für das Kultusministerium keine Einwirkungsmöglichkeiten bestehen.

4. wie sie die Umsetzung der Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO bewertet und wie sie beurteilt, dass die Staatlichen Schulämter bei der Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf sonderpädagogische Bildungsangebote unterschiedliche Verfahren anwenden;

5. welche konkreten Maßnahmen sie unternimmt, um ein einheitliches bzw. vergleichbares Verwaltungshandeln bei den Staatlichen Schulämtern und Regierungspräsidien hinsichtlich der Umsetzung der Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO sicherzustellen;

Bei der Erarbeitung der Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO) vom 8. März 2016 wurden die Erfahrungen aus dem vorausgegangenen Schulversuch berücksichtigt. Es waren bei der Erarbeitung dieser Verordnung alle Ebenen der Schulverwaltung beteiligt. In zahlreichen Dienstbesprechungen wurden die verschiedenen Entwicklungsschritte im Erarbeitungsprozess sowie das Endergebnis kommuniziert.

Die Verordnung hat wesentlich dazu beigetragen, die Staatlichen Schulämter in ihrer Handlungssicherheit zu stärken. Sie regelt Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe für die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, zur Erfüllung des Wahlrechts der Eltern, der Durchführung der Bildungswegekonferenz sowie der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde im Anschluss an die Bildungswegekonferenz. Die Staatlichen Schulämter haben ihr Verwaltungshandeln entsprechend angepasst und kommuniziert. Sie praktizieren dieses auf der Grundlage dieser Verordnung. Außerdem wurde ein datenbankbasiertes Verfahren zur effizienten Fallarbeit der Staatlichen Schulämter entwickelt (Sonderpädagogische Fallarbeit – SPFA) und allen Staatlichen Schulämtern zur Verfügung gestellt. Es unterstützt die Schulangebotsplanung und stellt den Schulaufsichtsbehörden abgestimmte Formulare und Vorlagen für Schreiben zur Verfügung. Damit steht ein landeseinheitliches und rechtlich geprüftes Arbeits- und Dokumentationsinstrument zur Verfügung, das gleiches Vorgehen – z. B. in Form der Bescheide – und ein vergleichbares Verwaltungshandeln stärkt.

6. wie sie die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung eines Aufwendersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (VwV Umbau Inklusion) bewertet und wie viele Anträge seit ihres Inkrafttretens gestellt und genehmigt wurden;

Das Land Baden-Württemberg leistet aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung eines Aufwendersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (VwV Umbau Inklusion) einen Aufwendersatz. Auf Antrag wird Schulträgern der öffentlichen allgemeinen Schulen für solche baulichen Aufwendungen im Bereich des Schulbaus ein vollständiger Ersatz der getätigten erforderlichen und angemessenen Aufwendungen gewährt, die nur deshalb entstanden sind, weil ein Schulträger infolge der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes im Anschluss an eine Bildungswegekonferenz Umbauten für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern vorzunehmen hatte. Der Kostenersatz erfolgt im Rahmen der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Mittel.

Da es sich hier um einen nachlaufenden Kostenersatz des Landes handelt, sieht die VwV Umbau Inklusion für die kommunalen Schulträger die Möglichkeit vor, sich vor der Durchführung von inklusionsbedingten Umbauten durch den Kommunalverband Jugend und Soziales beraten zu lassen. Das vorgesehene Verfahren des Aufwendersatzes ist in der Zwischenzeit landesweit etabliert. Seit Inkrafttreten der VwV Umbau Inklusion wurde für insgesamt 15 realisierte inklusionsbedingte Umbaumaßnahmen ein Aufwendersatz des Landes genehmigt.

7. wie sich die Barrierefreiheit in den Schulen entwickelt hat und wie viele Schulen in den letzten fünf Jahren barrierefrei umgebaut wurden (Schulen aufgeschlüsselt nach Schulamtsbezirken);

Der Bau und die räumliche Ausgestaltung von Schulen sind Aufgaben der kommunalen Schulträger, die diese in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Hierzu gehört auch die Frage der Barrierefreiheit von Schulgebäuden. Die Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden ist keine Genehmigungsvoraussetzung im Rahmen der Schulbauförderung, sondern in § 39 Landesbauordnung (LBO) geregelt.

Das Kultusministerium verfügt über keine Kenntnisse über die bauliche Ausgestaltung der Schulgebäude in Baden-Württemberg im Blick auf die Barrierefreiheit, da diese in den Zuständigkeitsbereich der Schulträger fällt.

8. welche Bedeutung sie der Zusammenarbeit über Professionsgrenzen hinweg bei der Umsetzung der Inklusion beimisst und welche Maßnahmen sie ergreift, um die Zusammenarbeit der Fachkräfte vor Ort zu stärken;

Die Zusammenarbeit von Lehrkräften unterschiedlicher Lehrämter und die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften haben für eine erfolgreiche Teilhabe an Bildung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einen hohen Stellenwert. Vor diesem Hintergrund wurde deshalb bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt dieses Thema in der Qualifizierung von Praxisbegleitern Inklusion aufgegriffen. Zentrale und regionale Fortbildungsangebote zum Themenschwerpunkt Inklusion werden überwiegend für Tandems aus Lehrkräften der allgemeinen Schule und Lehrkräften der Sonderpädagogik angeboten. Für die Begleitung bei Teamentwicklungsprozessen stehen den Schulen Fachberaterinnen und Fachberater Schulentwicklung zur Verfügung.

Ähnlich verhält es sich mit dem Konzept einer raumschafts- und institutionenbezogenen Zusammenarbeit. Die Kooperationsnotwendigkeit von allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) hat mit der Änderung des Schulgesetzes bei der Ausgestaltung von inklusiven Bildungsangeboten zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Den allgemeinen Schulen wurde mit dem Auftrag zur Inklusion eine neue Verantwortung übertragen und den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ein Unterstützungsauftrag gegeben. Das Thema der raumschafts- und institutionenbezogenen Zusammenarbeit

zwischen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und allgemeinen Schulen wurde in unterschiedlichsten Kontexten erprobt und thematisiert. Es hat sich dabei gezeigt, dass sich viele Staatliche Schulämter bereits mit dem Thema auseinandergesetzt haben und dieses systematisch weiterentwickeln. Im Bereich der Lehrkräftefortbildung wurden Lehrgänge zur Thematik an der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung, Standort Bad Wildbad, durchgeführt.

Für das Projekt Begleitung multiprofessioneller Teams in inklusiven Bildungsangeboten der Grundschule wurde vor dem oben genannten Hintergrund befristet bis zum 31. Dezember 2019 eine zusätzliche Mitarbeiterin im Referat Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung des Kultusministeriums eingestellt, um die dort bereits laufenden Maßnahmen der Vernetzung und Professionalisierung der Lehrkräfte zu unterstützen. Diese Mitarbeiterin ist insbesondere für die Beratung und Begleitung multiprofessioneller Teams im Bereich der Inklusion in der Grundschule an ausgewählten Standorten und für die Evaluation bzw. Erarbeitung von Fortbildungsangeboten für multiprofessionelle Teams zuständig.

9. wie sie in diesem Zusammenhang sicherstellen will, dass Inklusionsbegleiterinnen und Inklusionsbegleiter die jeweiligen fachlichen Anforderungen erfüllen, um einen Beitrag zu einem gelingenden inklusiven Setting leisten zu können bzw. ob sie in diesem Zusammenhang plant, entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten einzuführen;

Ob eine Schülerin oder ein Schüler mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Anspruch auf eine Schulbegleitung hat, prüfen auf Antrag der Eltern die jeweils zuständigen Behörden unabhängig von der Schulverwaltung und in eigener Verantwortung auf der Basis der Sozialgesetze. Sie entscheiden auch, welche fachlichen Anforderungen diese jeweils erfüllen muss. Der jeweilige Anstellungsträger der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter ist für Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zuständig. Obwohl das Land für Schulbegleitungen keine Personalverantwortung hat, nehmen Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter auf freiwilliger Basis und in Abstimmung mit der Schule vereinzelt zu gegebenenfalls sie berührenden Fragen auch an schulinternen Fortbildungsmaßnahmen teil.

10. welche Maßnahmen sie plant, um Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot die Möglichkeit zu eröffnen, in Ganztagesangeboten in allgemeinen Schulen einbezogen zu werden.

Die Gestaltung inklusiver Bildungsangebote ist für die beteiligten Schulen eine große Herausforderung. Das zeigt sich besonders in Ganztageschulen, bei denen sich das gesamte Schulangebot gleichermaßen an Schülerinnen und Schülern mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot richtet. In Bildungswegekongressen wird deshalb die Thematik der Ganztageschule ebenfalls aufgenommen.

Bei der aktuellen Entwicklungsarbeit an der Ganztageschulkonzeption des Landes werden die die Inklusionsthematik berührenden Fragen und Entwicklungsschritte von Anfang an mitbedacht. Konkret geht es in der laufenden Entwicklungsarbeit beispielsweise um Fragen der erforderlichen Unterstützung bei der Stärkung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit sowie der Selbststeuerung und der Selbstverantwortung in vergleichsweise offenen Lernsituationen, um die Frage, welche Gelegenheiten Schülerinnen und Schüler bekommen, das im Unterricht erworbene Wissen alltagsbezogen anzuwenden oder wie ihrem Bedürfnis nach Verlässlichkeit und Struktur im Schulalltag Rechnung getragen werden kann und sie gleichzeitig ein Höchstmaß an Aktivität und Teilhabe für sich erreichen. Konkrete Antworten auf die Fragen oder gar konkrete Maßnahmen können noch nicht benannt werden. Im Rahmen des Fachtags Ganztageschule am 18. Juni 2018 werden im Rahmen eines Workshops die aktuellen Überlegungen des Kultusministeriums mit Experten beraten und deren fachliche Expertise in die weitere Entwicklung aufgenommen.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport